

1314 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1100 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich neuerlich abgeändert wird

Der dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegene Gesetzentwurf sieht vor, daß anlässlich der Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe zu entfallen hat. Dadurch wird eine Gleichstellung der Staatsbürger erreicht, da schon bisher einzelne Personengruppen, und zwar Angestellte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern ihnen ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, die sie sich in ihrem Beruf erworben haben, verliehen wurde, von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit waren. Die vorgesehene Regelung dient überdies der Vereinfachung, da die Einhebung der Ver-

waltungsabgabe einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich brachte, dem keine bedeutenden Einnahmen gegenüberstanden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Tull und Dr. Gruber einstimmig angenommen. Weiters nahm der Ausschuß die von den Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Gruber und Dr. van Tongel eingebrachte Entschließung einstimmig an.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1100 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die beige druckte Entschließung ✓ annehmen.

Wien, am 2. Juni 1969

Dipl.-Ing. Wiesinger
Berichterstatter

Dr. Kranzlmayr
Obmann

Entschließung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich neuerlich abgeändert wird, das Bundesgesetz

vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich in der sodann geltenden Fassung auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes neu zu verlautbaren.